

B. Gesche in Detschel, Reg.=Bez. Frankfurt a. D.; Ribarchivar Gretschel in Freibergsdorf bei Freiberg i. S.; W. Hefster in Leipzig-Gohlis; W. Herfurth in Firma Gebr. Herfurth in Chemnitz; Carl Kirst, Lithographie- und Steindruckerei-besitzer in Leipzig; J. Köhler, Lehrer in Berkenwerder bei Detschel; M. Köhler, Verlagsbuchhändler in Gera, Neuß; Pfarrer Köhn in Seebach bei Großengottern, Kr. Langensalza; F. von Lucanus, Lieutenant im 2. Garde-Ulanen-Regiment in Berlin; H. Nagel, Lehrer in Davosdorf (Schweiz); Scheibe, Bürger-schullehrer in Gera, Neuß; M. Schiffer, Vogelimporteur in Köln a. R.; Kgl. Oberforstmeister von Ulrici in Merseburg; Dr. med. Wieschebrink, Augenarzt in Münster i. W.

Vogelschutz in den Thüringischen Staaten.

Von Dr. Köepert.

II.

Es dürfte zunächst auffallen, daß in dem zitierten Gesetz das Verbot des Zer-störens der Nester, sowie des Ausnehmens der Eier nicht besonders erwähnt ist. Da dies jedoch durch Reichsgesetz schon verboten ist, war eine nochmalige Erwähnung unnötig. Als ein in die Augen springender Vorteil muß es bezeichnet werden, daß in dem Verzeichnis der zu schützenden Vögel die einzelnen Arten namentlich, und zwar auch mit ihren Vulgärnamen aufgezählt sind, wodurch die Vorschriften dieses Gesetzes an Deutlichkeit nur gewinnen. Ein Hauptvorteil unsres Gesetzes ist ferner der, daß sich das Verbot, die oben angeführten Vögel zu fangen oder zu töten, auch auf die Jagdberechtigten bezieht. In den Verordnungen der Altenburgischen, Weimari-schen und Neußischen Regierungen finden sich in dem Verzeichnis der zu schützenden Vögel einige kleine, im Großen und Ganzen aber unwichtige Abweichungen. Erfreulich ist aber, daß in allen Verordnungen der Wasserstaar (*Cinclus aquaticus*) aus-drücklich geschützt wird und daß die infolge ihres auffallenden Gefieders mehr und mehr verfolgte Blauracke (*Coracias garrula*) allenthalben Schutz genießt. Der Eisvogel (*Alcedo ispida*) ist im Altenburgischen und Weimari-schen leider nicht geschützt, dagegen im Neußischen; dem Störche läßt man lediglich wegen seiner Belieb-tlichkeit im Volke im Weimari-schen Schutz angedeihen, in den übrigen Thüringischen Staaten nicht. Wenn nun auch, wie wir gesehen haben, die Verordnungen der einzelnen Thüringischen Staaten nicht in allen Punkten übereinstimmen, so bricht sich doch das Prinzip mehr und mehr Bahn, welches vor allen unser Verein auf seine Fahne geschrieben hat, seltene Arten, auch wenn ihr Nutzen nicht so un-bedingt feststeht, zu schützen, um sie vor dem sicheren Untergang zu bewahren und die Natur ihrer geflügelten Schmuckstücke nicht ganz zu berauben. — Es wird Befremden erregen, daß in der Altenburgischen Verordnung Haus- und Feldsperlinge unter den zu schützenden Vögeln mit aufgezählt sind, indessen sorgen die Bestimmungen des § 4 dafür, die Vermehrung der Sperlinge in den gebührenden Schranken zu halten,

da es den Beſitzern von Garten- und Hausgrundſtücken und den Jagdberechtigten freiteht, die in ihren Gebieten vorkommenden Sperlinge zu töten und ihre Nefter zu zerſtören. So erfreulich der durch das Geſetz vorgeſchriebene Schutz der Eulen — mit Ausnahme des Uhu — iſt, ſo wenig kann man ſich mit der Behandlung mancher anderen Raubvögel einverſtanden erklären. Altenburg ſchützt wenigſtens den Turmfalken; obgleich auch der Mänjebuffard Schutz verdient hätte.

In dem Verzeichniſſe der zu ſchützenden Vögel fehlen meiſt nur Vogelarten, welche ſich nur zeitweilig in Thüringen aufhalten oder deren Nutzen gegenüber dem Schaden ſehr wenig ins Gewicht fällt. So iſt z. B. die Ringamſel nur nordiſche Durchzüglerin, der Schneeammer (*Calcarius nivalis*) lediglich Wintergaſt. Der nordiſche Gimpel (*Pinicola erythrinus*), der an dem Tragknoſpen der Obſtbäume Schaden thut, iſt wie auch der häufiger vorkommende Bergfink (*Fringilla montifrigilla*) Wintergaſt. Der ſeltene Kiefernkreuzſchnabel (*Loxia pityopsittacus*) und der Fichtenkreuzſchnabel (*Loxia curvirostra*) gelten für forſtſchädlich, ſind es aber weit weniger, als angenommen wird. Der Grünling (*Chloris hortensis*) iſt gleichfalls nicht mit aufge zählt; er thut an den Gartenſämereien Schaden, iſt aber auch nützlich. Der Kernbeißer (*Coccothraustes vulgaris*) ſchadet den Kirſchpflanzungen, ſtiftet aber auch Nutzen. Der Tannenhäher (*Neufraga caryocatactes*) kommt nur in manchen Jahren im Herbſte vor, und ſteht in Bezug auf Schädlichkeit ſeinem Verwandten, dem Eichelhäher, nicht nach. Daß von den Würgern der rotrückige Würger (*Lanius collurio*) und der große Würger (*Lanius excubitor*) nicht eines Schutzes wert gehalten werden, iſt bei ihrer Schädlichkeit ganz richtig. Der Seidenſchwanz (*Bombycilla garrula*) iſt nur nordiſcher Gaſt. Hinſichtlich des Schutzes der Amſel ſind die Meinungen geteilt; die Amſel iſt nur als Bewohnerin der Gärten und Parkenanlagen hie und da ſchädlich, ſonſt aber und als Waldbewohnerin nützlich. Daher genießt ſie im Altenburgiſchen und Weimariſchen Schutz, in Reuß ä. L. nicht.

Was nun den leidigen Krammetzvogelſang betrifft, ſo iſt dieſer in einem Sinne geregelt, der gewiß die Zuſtimmung aller billig denkender Vogelſchützer finden wird. Der auſſchlaggebende Paſſus des Liebeſchen Gutachtens über dieſe Frage lautet folgendermaßen: „Unter den abſolut zu ſchonenden Vögeln iſt (in dem von Liebe zu begutachtenden Entwurfe) mit vollem Rechte auch die Singdrossel (*Zippe*, *Turdus musicus*) und Miſteldrossel (*Schnärren*, *Turdus viscivorus*) mit aufgeführt. Auf der anderen Seite aber iſt der Fang im Dohnenſtiege geſtattet. Nun iſt es aber eine längſt konſtatierte Thatsache, daß im Dohnenſtiege vorzugsweiſe viel Singdrosseln, außerdem aber auch noch die Miſteldrossel gefangen werden. Hierin liegt ein Widerſpruch, welcher dadurch nicht löſbar iſt, daß man die Zeit des Dohnenfanges ſpäter und kurz ſetzt, weil die Weindrosseln und Zeimer ebenſo in den verſchiedenen Jahren zu verſchiedener Zeit eintreffen, wie die Abzugszeit der Zippen etc. in ver-

schiedenen Jahren verschieden fällt. Nun ist allerdings richtig, daß der Fang im Dohnenstiege von altersher geübtes Recht der Jagdeigentümer ist, und daß er sogar, wenn auch nur in vereinzelter Gegenden, als ein kleiner Teil des Einkommens niederer Forstbeamten angesehen wird. Allein auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß, wenn jagdlich von Krammetsvögeln die Rede ist, die Jäger darunter gewöhnlich alle Drosselarten verstehen und diese in ganze und halbe Vögel scheiden, wenn sie dieselben zu „Kloppen“ zusammen heften. Zu den jagdbaren Drosselarten sollen nun die Singdrosseln und Misteldrosseln nicht mit zählen, offenbar, weil sie bei uns brüten, treffliche, den Wald belebende Sänger sind und nur nützlich sind. Die Zeimer brüten zwar in Mittel- und Ostdeutschland in großer Menge und sind ebenfalls nützlich, und zwar für Wiesen und Felder, aber sie singen nicht und zählen daher in vorliegendem Entwurf noch zu den jagdbaren Vögeln . . . Der Fang der Krammetsvögel in den Schlingen des Dohnenstiegs vollzieht sich in der Weise, daß sich die Tiere am Halse fangen und erwürgt werden — oft erst nach viertelstundlangen Flattern — oder aber am Flügel oder an einem Bein, wobei sie fast allemal so verletzt werden, daß sie nicht weiter leben können. Abgesehen von der ganz unweidmännischen Grausamkeit der Art, wie die Tiere erbeutet werden, sind alle die im Dohnenstiege gefangenen Krammetsvögel dem Tode verfallen, die ausdrücklich unter den zu schützenden Vögeln aufgezählten Sing- und Misteldrosseln also mit und ebenso natürlich auch die Zeimer und die Amseln. Statistische Erhebungen an den Dohnenstiegen selbst und an den zu Märkte gebrachten Krammetsvögeln haben ergeben, daß unter letzteren gerade die Singdrosseln oft die überwiegende Mehrzahl bilden, und auch Schnärrer und Amseln stark vertreten sind. Außerdem werden aber noch eine Menge anderer, in vorliegendem Entwurfe zu den geschonten Vögeln gerechneter Kleinvögel unbeabsichtigt im Dohnenstiege gefangen, so namentlich Rotkehlchen, Meisen, Brannellen, Finken u. s. w. Diese werden von den Jägern meist weggeworfen oder aber verspeist. Aus alledem geht hervor, daß es notwendig ist, den Fang im Dohnenstiege, gerade wie den auf der Tränke u. s. w. gesetzlich zu verbieten. Für den Jagdberechtigten bleibt immer noch der Fang auf dem Vogelherd, bei welchem die Vögel lebendig gefangen werden, ohne zu Schaden zu kommen, und der Jäger alle zu schonenden Arten, die sich mit gefangen haben, ruhig freilassen kann. Und außerdem bleibt immer noch der Schrottschuß. Es steht für die bisher zum Fang im Dohnenstiege Berechtigten die Angelegenheit immerhin günstig genug, denn die Jagd auf Krammetsvögel überhaupt braucht nicht verboten zu werden. Den Massenfang der Lerchen für die Küche mittels des großen Streifnetzes hat man in verschiedenen Staaten ja absolut aufgehoben und mit Erfolg beseitigt, obgleich er meist auch zum Jagdrecht gehörte.“ Diese Darlegung Liebes über den Fang der Krammetsvögel im Dohnenstiege waren es, welche die Regierungen von Weimar, Altenburg, Meiß ä. und j. L.

— und vielleicht auch anderer thüringischer Staaten — veranlaßte, den Krammetzvogelfang in der von Liebe vorgeschlagenen Weise zu regeln, wodurch ein längst gehegter Wunsch der Vogelschutz-Vereine erfüllt ist.

Das angeführte Gutachten, das man füglich als vogelschützerisches Testament unsres Liebe bezeichnen kann und das die Kernpunkte des Vogelschutzes in klarer und objektiver Weise zum Ausdruck bringt, ist aber bei Abfassung der Thüringischen Vogelschutzverordnungen noch in anderer Beziehung ausschlaggebend gewesen, da es auch die Interessen des Vogelfreundes und =Liebhabers vertritt. Leider hat man in dieser Beziehung in einigen deutschen Staaten, z. B. in Sachsen, weit über das Ziel hinauszugeschossen, indem man überhaupt jeden Vogelfang verbietet, auch den Fang von Stubenvögeln. Ja, jedes Festhalten und Annoncieren von Stubenvögeln ist unter Strafe gestellt. Im Dezember vorigen Jahres wurde dem Vogelhändler Sch. in Altenburg nebst neun anderen Händlern, welche in der in Leipzig erscheinenden Geflügelbörse Vögel zum Verkaufe angezeigt hatten, deren Fang in Sachsen verboten ist, eine polizeiliche Strafe von 10 *M.* zuerkannt. Wenn nun auch selbstverständlich den Bestimmungen des Gesetzes Genüge geschehen muß, so erscheinen doch solche Bestimmungen für den Liebhaber unsrer einheimischen Singvögel, der sich weder durch Fang noch durch Kauf in den Besitz eines Vogels setzen kann, als eine Härte. Liebe hat auch in diesem Punkte das Richtige getroffen, und seine in Nachstehendem folgenden Vorschläge haben in den obenerwähnten Verordnungen Beachtung gefunden. Liebe schreibt: „Wenn alles Fangen und Handeln mit unsern einheimischen Vögeln gesetzlich unmöglich gemacht wird, und damit auch das Halten unsrer einheimischen Singvögel, so liegt darin eine große Härte gegenüber den Gewohnheiten des Mittel- und Süddeutschen, der gern seinen Finken zc. in der Stube pflegt. Auch darf man nicht außer Acht lassen, daß derjenige, der selbst einen Vogel pflegt, der wärmste Freund der Vögel zu sein und zur Uebung eines wirkamen Vogelschutzes ebenso wie seine Familie geneigt und auch geeignet zu sein pflegt. Mit einem wirklich erfolgreichen Verbote jeglichen Vogelfanges und =Handels würde eine Abnahme des Interesses für die Vogelwelt im Publikum Hand in Hand gehen, die, wie jeder zugeben muß, der die „kleine Welt“ der Vögel haltenden Handwerker, Lehrer, Forstläufer zc. genauer kennt, bald dem Bestand unsrer Vögel mehr Schaden verursachen würde, als die wenigen für die Stube gefangenen Vögel austragen. Ich will auch noch daran erinnern, daß weit mehr Männchen als Weibchen geboren werden und zwar bei allen Kleinvögeln, daß im Haushalte der von der Kultur nicht zerstörten Natur diese Ueberzahl regelmäßig durch das Raubzeug vernichtet und so Ausgleich geschafft wird, daß aber in unseren Kulturverhältnissen das Raubzeug von der Kultur mehr und mehr vertrieben wird und die überzähligen Männchen nur störend in den Frieden eingreifen, der zur glücklichen Aufzucht der Bruten notwendig ist.“

Es liegt aber die Sache noch anders. In Wirklichkeit hat sich da, wo man ein absolutes Verbot des Fangens und Handels eingeführt, eine vollständige polizeiliche Durchführung der Maßregel nicht bewerkstelligen lassen, vielmehr wird dort überall noch gefangen. Aber das Verbot hat es zuwege gebracht, daß allerdings sich weniger „ordentliche Männer“ beim Vogelfang beteiligen wie sonst, aber dafür um so mehr Bummler und Leute, die sich aus einer polizeilichen Strafe nichts machen. Ferner sind dadurch gerade die grausamen Fangmethoden begünstigt worden (Fang mit Sprengeln, an der Tränke u. s. w.), weil diese für den Fänger am wenigsten gefahrbringend sind. Und endlich werden nun die gefangenen Tiere im Verborgenen transportiert und versteckt in engste Behältnisse, sodaß sie sich schon dadurch oft für immer schädigen müssen. Im Interesse der Sache wäre es vielmehr wünschenswert, daß von Seiten der Landratsämter oder entsprechender Behörden einzelnen gut beleumundeten Leuten die Erlaubnis zum Fang unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen gestattet wird. Das Fangverbot besteht für alle übrigen, und es wird sich dasselbe dann, gerade mit Hilfe jener privilegierten Leute, viel eher erfolgreich durchführen lassen als ohne sie.“ Die vorstehenden Vorschläge Liebes haben, wie wir sahen, Berücksichtigung gefunden und Verfasser kann mitteilen, daß z. B. im Ostkreise des Herzogtums Altenburg in mehreren Fällen schon von der in § 2 der Altenburger Verordnung ausgesprochenen Erlaubnis, Vögel zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zu erlegen oder zu fangen, Gebrauch gemacht worden ist.

Wie wir gesehen haben, erfüllen diese im Rahmen des Reichs-Vogelschutzgesetzes von 1888 haltenden Verordnungen der oben genannten Thüringischen Staaten die Anforderungen, die man billigerweise an das Vogelschutzgesetz stellen kann, und unser Verein kann stolz darauf sein, daß die wesentlichen Bestimmungen sich auf das klassische Gutachten Liebes zurückführen lassen, der somit den Principien unseres Vereins zum Siege verholfen hat. Es wäre nur noch zu wünschen, daß sich auch die Thüringischen Staaten, welche eine ähnliche Vogelschutzordnung noch nicht besitzen, entschließen, dem Vorgange der weimarischen, reußischen und altenburgischen Regierung zu folgen.

Ornithologisches aus der Umgebung von Halle.

Von Karl Wenzel, Gutenberg bei Halle a. S.

Im Nachfolgenden erlaube ich mir, eine Reihe ornithologischer Beobachtungen und Notizen zu veröffentlichen, die ich während meines zehnjährigen Aufenthaltes in hiesiger Gegend gesammelt habe. Mein Beobachtungsgebiet umfaßt das Terrain nördlich von Halle bis zum Petersberge, namentlich die nähere Umgebung meines Wohnortes. Wir besitzen über die Ornis der hiesigen Gegend interessante, fach-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Koepert Otto

Artikel/Article: [Vogelschutz in den Thüringischen Staaten. 146-150](#)